

Förderrichtlinien zum Förderprogramm Artenvielfalt

Förderziel

Die Universitätsstadt Tübingen gewährt als freiwillige Leistung auf Antrag von Privatpersonen und Unternehmen Fördermittel für Maßnahmen, die in besonderem Maße zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt in Tübingen (inkl. Ortsteile) beitragen.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden folgende Maßnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Artenvielfalt:

(A) Bepflanzung von Vorgärten, Gärten, Terrassen und Balkonen

Die Förderung beträgt maximal 50 Prozent der förderfähigen Aufwendungen und höchstens 500 Euro je Maßnahme. Förderfähige Aufwendungen sind Kosten für Saatgut, Pflanz- und Bodenmaterial, Pflanzhilfsmittel sowie deren Anlieferung durch beauftragte Unternehmen.

(B) Einzelpflanzung von Bäumen im Siedlungsbereich

Die Förderung beträgt maximal 75 Prozent der förderfähigen Aufwendungen und höchstens 500 Euro je Maßnahme. Förderfähige Aufwendungen sind Kosten für Pflanz- und Bodenmaterial, deren Anlieferung durch beauftragte Unternehmen sowie Handwerkerleistungen zur fachgerechten Ausführung.

(C) Fassadenbegrünung

Die Förderung beträgt maximal 50 Prozent der förderfähigen Aufwendungen (max. 1.500 Euro je Maßnahme). Förderfähige Aufwendungen sind Kosten für Pflanz- und Bodenmaterial, sowie der Kauf von Materialien für Rank- und Kletterhilfen, bzw. die Montage von Rank- und Kletterhilfen durch Dritte (Handwerksbetriebe).

(D) Pflanzungen von Einzelbäumen auf Streuobstwiesen im Außenbereich

Die Förderung beträgt 50 Prozent der förderfähigen Aufwendungen und höchstens 500 Euro je Maßnahme. Gefördert wird die Pflanzung von hochstämmigem Kernobst (Apfel und Birne) und hochstämmigem Steinobst (Pflaume und Kirsche). Weitere förderfähige Arten sind Quitte und Mispel. Weitere Details finden sich in der Liste der Pflanzempfehlungen.

Die Bäume müssen eine Stammhöhe von mindestens 180 cm aufweisen. Die Bäume müssen auf starkwüchsigen Unterlagen veredelt sein. Bei den Bäumen muss es sich um wurzelnackte Bäume oder Ballenpflanzen handeln. Containerpflanzen sind von der Förderung ausgeschlossen. Förderfähige Aufwendungen sind Kosten für Pflanz- und Bodenmaterial, (plastikfreien) Baumschutz, deren Anlieferung durch beauftragte Unternehmen sowie Handwerkerleistungen zur fachgerechten Ausführung.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Pflanzungen auf eingezäunten Grundstücken.

(E) Nisthilfen und Habitate für Tiere und Insekten

Für Maßnahmen zum Vogelschutz, Wildbienen-/Insektenschutz und Fledermausschutz werden pro Nisthilfe/Habitat 50 Prozent der Materialkosten gefördert, aber max. 150 Euro je Nisthilfe resp. Habitat. Darunter fallen auch Kotbretter zum Fassadenschutz bei Schwalbennisthilfen. Das Ausleihen von Hubsteigern zur Montage in großer Höhe und/oder die Montage in großer Höhe durch Dritte (Handwerksbetriebe) werden zu 50 Prozent gefördert, aber dabei mit höchstens 400 Euro je Ort der Maßnahme.

(F) Entsiegelung

Die Entsiegelung von versiegelten Flächen (z. B. asphaltierte oder gepflasterte Flächen) wird mit bis zu 60 Euro/m² gefördert, aber dabei höchstens 50 Prozent der förderfähigen Aufwendungen und höchstens 1.500 Euro je Maßnahme. Voraussetzung ist, dass die entsiegelten Flächen im Anschluss in Vegetationsflächen umgewandelt werden. Förderfähige Aufwendungen sind Kosten für die Flächenentsiegelung (inkl. Entsorgung) sowie die Herstellung von Vegetationsflächen, die Anlieferung von Material sowie Handwerkerleistungen zur fachgerechten Ausführung. Gegebenenfalls muss ein Nachweis über die fachgerechte Entsorgung der entfernten Materialien erbracht werden. Eine Kombination mit den Förderfeldern A, B und C ist möglich.

Antragstellerin/Antragsteller

Antragsberechtigt sind Privatpersonen (z.B. Einzelpersonen, Verbände von Einzelpersonen, Haushalten und Familien) sowie Unternehmen. Nicht antragsberechtigt sind Vereine und Initiativen, da hierfür eine gesonderte Förderrichtlinie besteht.

Anträge auf Fördermittel können gestellt werden von:

- Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern.
- Mieterinnen oder Mietern / Pächter_innen und Pächtern im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümern.

Grundsätze der Förderung

- Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Universitätsstadt Tübingen.
- Ausschließlich vollständig ausgefüllte Anträge werden bearbeitet. Unvollständig oder falsch ausgefüllte Anträge werden zurückgewiesen und nicht weiterbearbeitet.
- Die Verteilung der Fördermittel erfolgt stets gemäß der jeweils zum Stand der Antragsstellung gültigen Fassung der Förderrichtlinie. Sie richtet sich zudem nach den Zuständigkeiten der Hauptsatzung, in Verbindung mit dem Haushaltsplan.
- Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt im Windhundprinzip; also in der Reihenfolge der Eingänge (Datum und Uhrzeit) der vollständigen Anträge.
- Fördermittel können nur bewilligt werden, sofern dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (Haushaltsvorbehalt). Die verfügbaren Haushaltsmittel sind begrenzt.
- Die Universitätsstadt Tübingen behält sich vor, das Förderprogramm jederzeit zu beenden oder inhaltlich ändern zu können.
- Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.
- Eine Haftung der Universitätsstadt Tübingen im Zusammenhang mit einer Förderung (beziehungsweise dem Fördertatbestand) ist ausgeschlossen.
- Die Universitätsstadt Tübingen ist berechtigt, die zweckgebundene Verwendung der Fördermittel durch Vorortbesichtigung bei der/dem Empfänger_in der Fördermittel zu prüfen. Diese Prüfung kann sowohl von der zuständigen Dienststelle als auch von einer beauftragten dritten Person vorgenommen werden.

Bedingungen und Voraussetzungen

- Gefördert werden Maßnahmen im Siedlungsgebiet der Universitätsstadt Tübingen (inkl. Ortsteile). Die Maßnahmen A, B, C, E und F sind nur auf Grundstücken mit Wohn- oder Gewerbebebauung förderfähig, die Maßnahme D ist nur im Außenbereich förderfähig.
- Förderfähig bei den Maßnahmen A, B, C und D sind nur Pflanzen und Gehölze, die der städtischen Empfehlungsliste entsprechen. Saatgutmischungen müssen aus regionalem Saatgut bestehen.
- Die verwendeten Materialien müssen wo möglich umweltfreundlich, naturnah und zertifiziert (z.B. torffreie Erde oder FSC-Zertifikat bei Holzprodukten) sein und aus der Region stammen.
- Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme(n) bewilligt sein.
- Die Maßnahme muss im Jahr der Antragsstellung umgesetzt werden. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die Fertigstellung der geförderten Maßnahme der Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz unter Vorlage aller erforderlichen Belege bis spätestens zum Ende des Jahres der Bewilligung schriftlich mitzuteilen.
- Kann eine bewilligte Maßnahme im Jahr der Antragsstellung nicht umgesetzt werden, entfällt hierfür die Zusage der Fördermittel. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerung unvermeidlich und nicht von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller zu verantworten ist.
- Die Einnahmen aus öffentlicher und privater Förderung dürfen die Gesamtkosten der Einzelmaßnahme nicht übersteigen.
- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sichert zu, dass Pflege und Erhalt der Maßnahmen für mindestens drei Jahre gewährleistet werden. Streuobstpflanzungen und Entsiegelungen sind für mindestens zehn Jahre zu erhalten. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sichert zudem zu, auch nach Ablauf dieser Fristen bei Evaluationen der Universitätsstadt Tübingen mitzuwirken.
- Nicht förderfähig sind insbesondere Maßnahmen, die auf Grundlage einer öffentlichen und/oder rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind, die außerhalb des Siedlungsgebietes der Universitätsstadt Tübingen liegen sowie wenn Pflanzen, die nicht in der städtischen Empfehlungsliste enthalten sind, gepflanzt werden.
- Nicht förderfähig sind Maßnahmen, für die Ökopunkte gemäß §2 Abs.1 der Ökokontoverordnung vom 19. Dezember 2010 (ÖKVO) erzielt werden.
- Eine Förderung wird erst ab einer Höhe von 50 Euro gewährt und ausbezahlt (Bagatellgrenze). Entscheidungsgrundlage sind die entstandenen Materialkosten.

Bewilligung, Abrechnung, Auszahlung

- Über den Förderantrag entscheidet die Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz der Universitätsstadt Tübingen.
- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abschluss der Maßnahme, sowie nach Vorlage des Auszahlungsantrags inklusive aller Rechnungen und einer Fotodokumentation der umgesetzten Maßnahmen. Beim Förderfeld D ist zudem eine Karte mit den Standorten und Sorten der gepflanzten Bäume beizulegen.

Impressum:

Universitätsstadt Tübingen

Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz

Am Markt 1, 72070 Tübingen

Telefon: 07071 204-1800, E-Mail: umwelt-klimaschutz@tuebingen.de, www.tuebingen.de/umwelt